

Beschlüsse der Politischen Gemeinde Dorf an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2025

Nach § 7 des Gemeindegesetzes publiziert die Politische Gemeinde Dorf die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2025. Mit 91 Stimmberechtigten und unter Vorsitz von Gemeindepräsident Patric Eisele waren die anwesenden Dorfemerinnen und Dorfemer ordnungsgemäss beschlussfähig. Die Versammlung der Politischen Gemeinde hat folgende Beschlüsse gefasst.

1. Finanzen: Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dorf

Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Dorf wird genehmigt.

2. Gemeindestrassen: Genehmigung des Bruttokredites von CHF 520'000.00 für die Sanierung der Strehlgasse inkl. Sanierung der Werkleitungen (Wasser- und Kanalisationsleitungen)

Der Bruttokredit von CHF 520'000.00 für die Sanierung der Strehlgasse wird bewilligt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

3. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Der Gemeinderat beantwortet die eingegangene Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes von Andreas Schlegel i.S. Windkraft.

4. Ortsplanung: Einzelinitiative «Mindestabstand von Windenergieanlagen» von Heinrich Kindhauser und Unterstützern vom 23. Oktober 2024)

Die «Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen» vom 22. Oktober 2024, eingereicht durch Heiner Kindhauser, Dorf, wird angenommen.

Das Protokoll liegt auf der Gemeindekanzlei ab Donnerstag, 12. Juni 2025, zur Einsichtnahme auf.
Dorf, 12. Juni 2025

Gemeinderat Dorf

Rechtsmittel

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert 5 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. **

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 5, 8450 Andelfingen, Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

** Genereller Hinweis zum Rekurs in Stimmrechtssachen: Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).